

Benutzungsordnung und -entgelte für das Freizeitzentrum im OT Obercrinitz an der Kleingartenanlage "Moosheide"

Vom: 15.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erläßt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 15.11.2001 folgende Benutzungsordnung und -entgelte für das Freizeitzentrum im OT Obercrinitz an der Kleingartenanlage "Moosheide":

1. Eine Nutzung des Freizeitzentrums im OT Obercrinitz ist mindestens eine Woche vorher in der Gemeindeverwaltung Crinitzberg zu beantragen.
2. Das Freizeitzentrum steht allen Vereinen der Gemeinde Crinitzberg kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Dies betrifft nicht die Energiekosten nach Punkt 4.3.
Jugendgruppen der Vereine der Gemeinde Crinitzberg sind von der Zahlung der Benutzungsentgelte und der Energiekosten nach Punkt 4.3. befreit.
3. Auf Antrag ist eine private bzw. gewerbliche Nutzung möglich. Bei der Belegungsauswahl haben ortsansässige Vereine den Vorrang.
- 4.1. Bei Reservierung durch Parteien, Vereinigungen und Fremdvereinen für Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag ein Benutzungsentgelt von 7,50 € zu entrichten.
Bei privaten Reservierungen für Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag ein Benutzungsentgelt von 25,00 € zu entrichten.
Bei gewerblicher Reservierung für Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag ein Benutzungsentgelt von 35,00 € zu entrichten.
- 4.2. Bei Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte des unter Punkt 4.1 genannten Benutzungsentgeltes zu erheben.
- 4.3. Wenn für Veranstaltungen im Freizeitzentrum Energie benötigt wird, ist dies in der Gemeindeverwaltung anzumelden. Durch die Gemeindeverwaltung wird veranlaßt, daß der Veranstalter seinen Energieanschluß erhält. Beim Anbringen und Entfernen des Energieanschlusses ist durch einen Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung die Energie abzulesen. Die Energiekosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mindestens jedoch in Höhe von 5,00 €/Tag in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Benutzungsentgelte nach 4.1. und 4.2. sowie die Energiekosten nach 4.3. werden dem Nutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
5. Jeder Nutzer hat vor Verlassen des Freizeitzentrums dieses in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen, was von einem Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung abzunehmen ist.
6. Der Nutzer hat bei Verlassen des Freizeitzentrums die Tore zu verschließen.
7. Durch den Nutzer ist zu gewährleisten, daß bei Veranstaltungen mit offenen Feuern die Freiwillige Feuerwehr Obercrinitz informiert wird und die Auflagen der Feuerwehr eingehalten werden.
8. Für während einer Nutzung des Freizeitzentrums entstandene Schäden auf dem gesamten Gelände haftet der Veranstalter bzw. Nutzer. Kosten für die Behebung von Schäden trägt ebenfalls der Veranstalter bzw. Nutzer. Es ist Rücksicht auf die anliegenden Grundstücke zu nehmen.

9. Der Spielplatzbereich steht auch bei einer Privatnutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

10.1. Vor Übergabe des Freizeitzentrums erfolgt die Aushändigung der Schlüssel in der Gemeindeverwaltung Crinitzberg gegen Unterschrift. Diese Schlüssel sind bei Übergabe an den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

10.2. Der Nutzer hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen. Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Unterzeichner, welcher die Schlüssel in der Gemeindeverwaltung entgegengenommen hat.

Diese Benutzungsordnung und -entgelte treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und -entgelte vom 19.11.1998 außer Kraft.

Crinitzberg, den 15.11.2001

Pachan

Bürgermeister